

Die Lehre der Kirche zur Frage der Wieder- verheiratung Geschiedener

STEFAN IHLI

Wer sich an die rechtliche Ordnung des Problemkreises machen will, den die Integration wiederverheirateter Geschiedener in die Kirchengemeinden aufwirft, der muss auch die Lehre der Kirche und ihr geltendes Recht zur Kenntnis nehmen, ob sie ihm als Vorbild oder als Folie dienen. Daher soll hier in aller Kürze die Position der katholischen Kirche anhand des geltenden Kirchenrechts, des Lehramts, Dokumenten von Dikasterien und Synoden der letzten zweieinhalb Jahrzehnte referiert – nicht aber eingehend kommentiert – werden. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der für die Betroffenen drängenden Frage des Sakramentenempfanges. Die lehramtliche Entwicklung vor dem Vaticanum II soll hier außer Betracht bleiben. Demzufolge sind die Ausführungen wie folgt gegliedert:

1. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland von 1975
2. Das nachsynodale Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“ vom 22. November 1981
3. Der CIC/1983
4. Die Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart von 1985/1986

5. Der Katechismus der Katholischen Kirche von 1993 und der Katholische Erwachsenenkatechismus der Deutschen Bischofskonferenz von 1985
6. Der gemeinsame Hirtenbrief der drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz von 1993
7. Das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre von 1994 als Antwort auf den Hirtenbrief der drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz
8. Die Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. an den Päpstlichen Rat für die Familie von 1997
9. Die Einführung von JOSEPH Kardinal RATZINGER zu „Sulla pastorale dei divorziati risposati“
10. Die Erklärung des Päpstlichen Rates zur Interpretation von Gesetzestexten zum Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener von 2000

1. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland¹

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland befasste sich 1975 auch mit der Problematik der „Geschiedene[n], die standesamtlich

¹ *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe Band 1.* Freiburg i. Br. u. a. 1976.

wiederverheiratet sind“ (3.5). Sie geht von einer Analyse der Situation aus und hält fest, dass die Wiederverheirateten nach geltender Lehre der Kirche von den Sakramenten ausgeschlossen sind. Zwar hätten sie vielfältige andere Möglichkeiten der Teilnahme am kirchlichen Leben. Doch treffe sie der Ausschluss von den Sakramenten deshalb hart, weil das Zweite Vatikanische Konzil die „Verlebendigung des Glaubens aus der Kraft der Sakramente wieder stärker ins Bewusstsein gerückt“ habe (3.5.1.2) und weil die Betroffenen durch den Ausschluss von den Sakramenten gerade nicht ihre Buße und Liebe zu Christus leben könnten. Auch warteten sie auf das buchstäblich sakramentale, d. h. wirkmächtige Zeichen von Gottes Vergebung in der Beichte und kirchlicher Gemeinschaft in der Eucharistie. Kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse brächten nur in den wenigsten Fällen eine Lösung. Für den Fall, dass Wiederverheiratete die neue Verbindung aufgrund neuer Verpflichtungen nicht verlassen könnten, müsse eine Lösung gefunden werden. Die Synode referiert zum einen herrschende moraltheologische Auffassungen für und wider eine Zulassung zu den Sakramenten. Zum anderen erkennt sie an, dass die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe unantastbar und daher zu schützen ist, dass deshalb sowohl das Eingehen einer neuen ehelichen Verbindung als auch das Verharren in einer solchen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die sittliche Ordnung darstellen und dass darum auf jeden Fall Buße und Wiedergutmachung unabdingbare Voraussetzun-

gen für eine Aussöhnung mit der Kirche und eine Rückkehr in die volle Communio bilden. Auf dieser Grundlage sieht sich die Synode aber „zum gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, ein Votum zu formulieren“ (3.5.3.1), dies insbesondere auch aufgrund der gesamtkirchlichen Zuständigkeit in dieser Frage. Sie bittet lediglich einerseits die Deutsche Bischofskonferenz, ein Votum an den Papst zu formulieren, und andererseits den Papst selber, eine „pastoral befriedigende“ Lösung herbeizuführen (ebda.). Freilich kommt die Synode auch zu einem Votum bezüglich (kirchlicher) Wiederheirat und zwar bei geschiedener, lediglich standesamtlicher Vorehe (4.1.2). Darin heißt es, der Papst solle eine kirchliche Trauung in einem solchen Fall nur dann erlauben, wenn die Rückkehr zum ersten Partner sowie die Gültigmachung der ersten Ehe unmöglich oder unzumutbar seien und auf die moralische Verantwortung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Erstehe hingewiesen werde.

2. Das nachsynodale Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“²

Vom 26. September bis zum 25. Oktober 1980 fand in Rom die 5. Ordentliche Generalversammlung der

² Papst JOHANNES PAUL II., *Apostolisches Schreiben „Familiaris consortio“ über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 33)*. Bonn 1981.

Bischofssynode zum Thema „Die christliche Familie“ statt. Als Ergebnis der Synodenarbeit veröffentlichte Papst JOHANNES PAUL II. das nachsynodale Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“. In dessen viertem Teil über „Familienpastoral: Zeiten, Strukturen, aktiv Beteiligte, besondere Situationen“ geht es im vierten Abschnitt um „Familienpastoral für schwierige Situationen“. In der Nummer 83 werden dort „Getrennte und Geschiedene ohne Wiederheirat“ behandelt, in der Nummer 84 „Wiederverheiratete Geschiedene“. Bezüglich der ersten Gruppe wird ausdrücklich gesagt, dass „es keinerlei Hindernis gibt, sie zu den Sakramenten zuzulassen“. Bezüglich der zweiten Gruppe spricht das Apostolische Schreiben von einer „Fehlentwicklung“, einem „Problem“, das immer mehr auch „katholische Bereiche“ erfasse und daher „unverzüglich aufgegriffen“ werden müsse. Die Kirche müsse sich auch um diese Menschen kümmern und dabei die jeweilige Situation unterscheiden, nämlich insbesondere hinsichtlich den Punkten persönliche Schuld oder Unschuld am Zerbrechen der ersten Ehe, Erziehung etwa vorhandener Kinder aus der ersten Ehe und persönliche Überzeugung von der (ggf. nicht zu beweisenden) Nichtigkeit der ersten Ehe. Die Kirche müsse generell den Betroffenen in Liebe und Gebet beistehen. Recht und Pflicht zu Teilnahme am Messopfer und am Leben der Gemeinde, zum Hören des Wortes Gottes und Gebet, zu tätigen Werken der Buße und Erziehung der Kinder im christlichen Glauben werden genannt.

Da die Lebenssituation der Wiederverheirateten jedoch „in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht“, stehe, wird eine Teilnahme an der Eucharistie unter Berufung auf die Hl. Schrift ausgeschlossen. Eine Zulassung zur Kommunion würde zudem unter den übrigen Gläubigen „Irrtum und Verwirrung“ hinsichtlich der Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe auslösen. Ähnliches gelte für das Sakrament der Buße. Dafür bestimmt „Familiaris consortio“, dass die Lossprechung nur denen gewährt werden dürfe, die ihre Sünde bereuten und kein Leben mehr führten, das im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe stehe. Das sei entweder gegeben, wenn die neue eheliche Verbindung aufgelöst werde oder die beiden neuen Ehepartner „sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind“. Ebenfalls um Irrtümer hinsichtlich der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe auszuschließen und den Anschein einer neuen kirchlichen Trauung nicht aufkommen zu lassen, wird anschließend noch allen Priestern verboten, aus keinem Grund irgendeine liturgische Handlungen für wiederverheiratete Geschiedene vorzunehmen.

3. Der CIC/1983³

Als Generalnorm des heute geltenden Kirchenrechts ist can. 213 zu nennen, der im Rahmen der Bestimmungen über Pflichten und Rechte aller Gläubigen das Grundrecht auf Empfang von Hilfe aus dem Wort Gottes und den Sakramenten festschreibt. Dies wird bei den einzelnen Sakramenten durch Spezialnormen präzisiert. In diesem Zusammenhang sollen jetzt nur das Altarsakrament und das Bußsakrament, das den Weg zu den anderen Sakramenten eröffnet, angesprochen werden. Hinsichtlich der Eucharistie greift der Codex das Grundrecht auf Sakramentenempfang auf und normiert in can. 912, dass jeder Getaufte, der rechtlich nicht daran gehindert ist, zur Kommunion zugelassen werden muss. Die hier genannte Einschränkung erfolgt in can. 915: „Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.“ Bezüglich der Wiederverheirateten ist nur der zweite Teil von Interesse, da es sich dabei nicht um Exkommunizierte oder Interdizierte handelt. Damit der Canon Anwendung finden kann, müssen auf die Wiederverheirateten somit drei Kriterien zutreffen: 1) sie müssen schwere Sünder sein, die 2) in ihrer Sünde

³ *Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe.* Kevelaer ⁴1993.

hartnäckig verharren und 3) deren Sünde offenkundig ist. Während das erste Kriterium - schwere Sünde – in Anbetracht der Morallehre der Kirche gegeben sein dürfte, ist zumindest für die praktische Anwendung im Einzelfall nicht ohne weiteres feststellbar, inwieweit ein hartnäckiges Verharren in der schweren Sünde vorliegt, weil nicht eindeutig zu klären ist, was als Zeichen der Reue bzw. Umkehr das Verlassen der schweren Sünde markieren kann. Dies zumindest insofern, als das Zeichen der Reue i. a. nicht den notwendigen Grad an Offenkundigkeit erreichen wird, als dass es für die Praxis relevant werden könnte. Es gibt in der kanonistischen Lehre verschiedene Ansätze, wie die Kriterien dieses Canons dergestalt ausgelegt werden können, dass wiederverheiratete Geschiedene nicht von dieser Vorschrift betroffen sind. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden.⁴ Dagegen ist auf can. 916 hinzuweisen.

Dieser bestimmt, dass derjenige nicht die Kommunion empfangen darf, der sich einer schweren Sünde bewusst ist, wenn er nicht zuvor gebeichtet hat oder, falls dies nicht möglich sein sollte, eine Haltung vollkommener Reue einnimmt, was den Vorsatz beinhaltet.

⁴ Statt zahlreicher anderer Literatur vgl. dazu beispielhaft RICHARD PUZA, *Katholisches Kirchenrecht*, Heidelberg ²1993, 398-408, und das Themenheft 2/1995 „Wiederverheiratete Geschiedene“ der Tübinger *Theologischen Quartalschrift* (S. 81-160) mit einem interdisziplinären Blick auf das Thema.

tet, möglichst rasch zur Beichte zu gehen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein wiederverheirateter Gläubiger, der sich aufgrund seiner objektiv irregulären Situation subjektiv keiner schweren Schuld bewusst ist, nicht am Kommunionempfang gehindert ist – aus seiner Sicht. Der Perspektivenwechsel zwischen den beiden direkt aufeinander folgenden Canones 915 und 916 bringt nämlich einen gewissen Widerspruch mit sich. Wie ist die Situation aufzulösen, in der der Kommunionspender einerseits die Eucharistie nicht spenden darf, der darum Bittende aber aus seiner Sicht nicht an ihrem Empfang gehindert ist? Wenn der Kommunionempfänger vom Kommunionspender auf seine objektiv irreguläre Situation hingewiesen wurde, muss auch von einem objektiv irrenden Gewissen auf Seiten des Kommunionempfängers ausgegangen werden, wenn dessen Gewissen zum Urteil kommt, der Eucharistieempfang sei erlaubt. Doch auch einem objektiv irrenden Gewissen ist zu folgen.⁵ Will der

⁵ „Der Hinweis, dass sich das individuelle G[ewissen] täuschen u. sogar die Berufung auf das G[ewissen] z. Verdeckung eines sittlichen Anspruchs benutzt werden kann (vgl. u. a. Enz. *Veritatis splendor* Johannes Paul [!] II.: Nr. 54-64), ist zwar berechtigt, verlangt aber gerade *nicht* die generelle Zurückstellung des eigenen G[ewissens]-Urteils zugunsten der amtlich definierten Anforderung, sondern verpflichtet zu verstärkter Wachheit u. Sorgfalt des G[ewissens] in Gestalt anhaltender redlicher Selbstprüfung (...) unter Einbeziehung der seitens der Autorität vorgetragenen Normen. Die aus der Prüfung resultierende Verpflichtung kann

Kommunionsspender andererseits die Vorschrift des can. 915 unbedingt einhalten und es dennoch nicht zu einem öffentlichen Zurückweisen an der Kommunionbank kommen lassen, wodurch die irreguläre Situation des Betroffenen erst bekannt werden könnte⁶, sind eingehende pastorale Bemühungen im Vorfeld die einzige Lösung dieses nicht ganz auflösbaren Widerspruchs.

Von Bedeutung ist noch can. 921, der die Einschränkungen des can. 915 für den Fall der Todesgefahr aufhebt, indem er bestimmt, dass Gläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, die Kommunion als Wegzehrung zu spenden ist.

Bezüglich der Beichte wird das Grundrecht auf Sakramentenempfang aus der Sichtweise des Beichtvaters aufgegriffen. Dieser darf die Absolution dann nicht verweigern, wenn für ihn die Disposition des Pönitenten feststeht (can. 980). Recht disponiert ist

unter bestimmten Bedingungen Konflikte schaffen, auf die um des G[ewissens] willen mit Widerspruch, zivilem Ungehorsam od. sogar Widerstand geantwortet werden muss.“ (KONRAD HILPERT, Art.: *Gewissen. II. Theologisch-ethisch*. In: *Lexikon für Theologie und Kirche* 3. A., Band 4, 621-626, hier: 625f.) Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, *Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“*, 16.

⁶ Vgl. hierzu auch das Grundrecht auf Schutz der Intimsphäre in can. 220.

der Pönitent dann, wenn er seine Sünden bereut und den Vorsatz zur Besserung hat. Der Vorsatz zur Besserung wird aber nicht angenommen, wenn die irreguläre Lebenssituation der wiederverheirateten Gläubigen fort dauert. Dagegen finden sich hier bei entsprechender Disposition direkt keine Ausschlussgründe für wiederverheiratete Geschiedene.

4. Die Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart⁷

Die Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart, die erste im deutschen Sprachraum unter Geltung des neuen CIC, befasste sich 1985/1986 ebenfalls mit der Situation wiederverheirateter geschiedener Gläubiger (85-88). Es sei ein unumgänglicher Dienst, Menschen auch im Scheitern ihrer ehelichen Beziehungen anzunehmen und ihnen die Vergebung Gottes zu bezeugen. Seelsorger bräuchten für die Praxis tragfähige Lösungen. Die Synode fordert unter Betonung der Aufrechterhaltung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe und der Unmöglichkeit, eine kirchenrechtlich ungültige mit einer sakramentalen Ehe gleichzusetzen, dass die Seelsorger Betroffene, die den Zutritt zu den Sakramenten begehrten, in eingehenden seelsorgerlichen Gesprächen bei der Bildung ihrer Gewissensentscheidung beraten sollten (eine völlig ergebnisoffene For-

⁷ *Beschlüsse der Diözesansynode Rottenburg-Stuttgart 1985/86. Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Teil V: Ehe und Familie. Ostfildern 1986.*

mulierung). Wichtig sei eine diözesanweit einheitliche Linie in der Seelsorge an Wiederverheirateten; dabei gehe es um die Glaubwürdigkeit der Kirche. In einem Votum (92) bittet die Synode die Deutsche Bischofskonferenz ganz allgemein, endlich den Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen und einheitliche pastorale Lösungswege zu suchen.

5. Der Katechismus der Katholischen Kirche⁸ sowie der Katholische Erwachsenenkatechismus⁹

Der Katechismus der Katholischen Kirche liegt auf der Linie von „Familiaris consortio“, findet aber eher härtere Worte für die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen (Nrn. 2382-2386, bes. 2384; vgl. Nrn. 1650f., bes. 1650). Bereits Scheidung stelle einen schweren Verstoß gegen das natürliche Sittengesetz dar, indem sie vorgebe, den einmal eingegangenen Vertrag wieder auflösen zu können. Auch bedeute sie eine Missachtung des Heilsbundes Christi mit der Kirche, dessen sichtbares (sakramentales, wirkmächtiges) Zeichen die Ehe ist. Wenn dazu noch eine neue staatliche Ehe eingegangen werde, verstärke dies

⁸ *Katechismus der Katholischen Kirche*. München u. a. 1993.

⁹ DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ (HG.), *Katholischer Erwachsenenkatechismus. Band 1: Das Glaubensbekenntnis der Kirche*. Kevelaer u. a. ⁴1989.

diese Missachtung. Der wiederverheiratete Partner lebe dauerhaft im Zustand des öffentlichen Ehebruchs (dies unter Zitierung einer Sentenz des Hl. BASILIUS). Die Ehescheidung bringe Unordnung nicht nur in die persönlichen Lebensverhältnisse der Betroffenen, sondern der ganzen Gesellschaft. Immerhin sieht der Katechismus einen „beträchtlichen Unterschied“ zwischen den unschuldig Verlassenen und Geschiedenen und denen, die das Zerbrechen der Ehe selbst verursacht haben. Dennoch gibt er eine eindeutige Antwort auf die Frage, ob die oben zitierte Bestimmung des can. 915 auf die Wiederverheirateten zutrifft, wenn er von „dauerndem, öffentlichem Ehebruch“ spricht. Eine Zulassung zum Bußsakrament komme nur infrage, wenn eine entsprechende Disposition vorliege, d. h. Reue über die Verletzung des Ehebundes und fester Vorsatz, fortan streng enthaltsam zu leben. Ein gewisser Widerspruch bleibt im Text, wenn der Katechismus subsidiär zur Trennung von Tisch und Bett nach geltendem Kirchenrecht¹⁰ auch staatliche Ehescheidung zulässt, falls nur dadurch wohlerworbene Rechte aus dem staatlichen Bereich gesichert werden können (2383). Dann sei Scheidung auch keine sittliche Verfehlung.

Mildere Worte findet der Katholische Erwachsenen-Katechismus der Deutschen Bischofskonferenz, der zwar ganz die Lehre von „Familiaris consortio“ refe-

¹⁰ Vgl. can. 1151-1155.

riert, der aber auch die Möglichkeit von Ausnahmen vom Sakramentenausschluss zu sehen scheint, indem er sagt: „Das kirchliche Recht kann nur eine allgemein gültige Ordnung aufstellen, es kann jedoch nicht alle oft sehr komplexen einzelnen Fälle regeln.“ (395)

6. Der gemeinsame Hirtenbrief der drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz¹¹

Im Jahre 1993 versuchten die drei damaligen Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz - OSKAR SAIER (Freiburg), WALTER KASPER (Rottenburg-Stuttgart) und KARL LEHMANN (Mainz) - in einem weltweit Aufsehen erregenden gemeinsamen Hirtenbrief, die Situation von wiederverheirateten Gläubigen zu erleichtern und die Pastoral in diesem Bereich weiterzuentwickeln. Der Hirtenbrief bezieht sich auf „*Familiaris consortio*“ und lässt die gleiche Intention erkennen. Er verweist auf die „Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und

¹¹ DIE BISCHÖFE DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ, *Gemeinsames Hirtenschreiben der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz zur Pastoral mit Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen und Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von wiederverheirateten Geschiedenen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz* vom 10. Juli 1993, dokumentiert u. a. in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 42,2 (1993), 445-458.

von wiederverheirateten Geschiedenen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz“, die zugleich mit dem Hirtenbrief an alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen versandt wurden und eine verbindliche diözesanrechtliche Handlungsanweisung darstellen sollten.

In diesen „Grundsätzen“ wird zunächst die Situation dargelegt. Die Bischöfe betonen, sie wollten in der *Communio* bleiben und das gesamtkirchliche Recht und die Autorität des Papstes respektieren. Wiederverheiratete geschiedene Gläubige seien nicht aus der Kirche ausgeschlossen und nicht exkommuniziert. Ihre Lebenssituation stehe aber in objektivem innerem Widerspruch zur Lehre der Kirche, so dass sie nicht generell - ja amtlicherseits überhaupt nicht - zu den Sakramenten zugelassen werden könnten. Die Teilnahme am kirchlichen Leben dürfe aber nicht auf den Sakramentenempfang eingeschränkt gesehen werden und könne davon abgesehen ein wertvolles Zeugnis darstellen, insbesondere bei einem enthaltsamen Leben der neuen Ehepartner. In Präzisierung der Forderung von „*Familiaris consortio*“ nach genauer Unterscheidung der jeweiligen Situation führen die „Grundsätze“ aus, dass im Einzelfall geprüft werden müsse, ob

- Schuld am Zerbrechen der ersten Ehe vorliegt,
- eine Rückkehr zum ersten Ehepartner ausgeschlossen ist,
- begangenes Unrecht wiedergutmacht worden ist,

- Verpflichtungen gegenüber dem ersten Ehepartner und etwaigen Kindern aus der ersten Ehe erfüllt werden (vgl. can. 1071 § 1 n. 3),
- das Zerbrechen der ersten Ehe zu öffentlichem Aufsehen und Ärgernis geführt hat,
- die zweite Ehe eine neue sittliche Realität, eine neue feste Verbindung mit neuen sittlichen Verpflichtungen gegenüber dem neuen Partner und etwaigen Kindern geworden ist und aus dem christlichen Glauben gelebt wird,
- der Hinzutritt zu den Sakramenten aus lauterem Motiven des Glaubens gewünscht wird.

In einem Gespräch habe ein Priester die Situation nach diesen Kriterien zu prüfen und das Paar zu begleiten und zu beraten. Dadurch solle das Gewissen der Partner geschärft werden, damit diese zu einer verantworteten Gewissensentscheidung hinsichtlich des Kommunionempfanges kommen könnten. Wenn sich diese in ihrem Gewissen berechtigt fühlten, zur Kommunion zu gehen, insbesondere bei Überzeugung von der Nichtigkeit der ersten Ehe, nach längerer Zeit der Buße oder bei neuen Verpflichtungen aus der zweiten Ehe, dann müsse der beratende Priester dieses Gewissensurteil respektieren. D. h. der Priester soll keine wie immer geartete Zulassung zur Kommunion aussprechen, sondern nur eine diesbezügliche Entscheidung der Betroffenen dulden. Der zuständige Pfarrer sei vom Ergebnis des Beratungsgesprächs zu informieren. Bezüglich der Übernahme von Ämtern

und Diensten sowie kirchlichen Begräbnissen sehen die „Grundsätze“ kein generelles Hindernis. Dagegen sei jegliche gottesdienstliche Handlung für wiederverheiratete Geschiedene verboten, um nicht den Anschein einer zweiten kirchlichen Eheschließung zu erwecken.

7. Das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre¹²

Nachdem der gemeinsame Hirtenbrief der drei Oberrheinischen Bischöfe großes Aufsehen erregt und zu kontroversen Diskussionen geführt hatte und die Glaubenskongregation von verschiedener Seite diesbezügliche Anfragen erhalten hatte, sandte diese 1994 an alle Bischöfe eine Art Erwiderung auf den Hirtenbrief und die „Grundsätze“, wenn auch diese nicht direkt erwähnt werden, sondern allgemein von derartigen Tendenzen weltweit die Rede ist. Darin wird zunächst zugestanden, dass einzelne Kirchenväter ähnliche pastorale Lösungsansätze für Ausnahmen in Einzelfällen vertreten hätten. Doch habe unter ihnen in dieser Hinsicht keine Einigkeit geherrscht, so dass

¹² KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen* vom 15. Oktober 1994, dokumentiert u. a. in: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 43,1 (1994), 247-250.

dies nicht als Lehre der Kirche bezeichnet werden könne. Lehre der Kirche sei vielmehr das strikte Scheidungsverbot unter Rückgriff auf das Logion Jesu¹³. Das Schreiben zitiert „Familiaris consortio“ und bekräftigt die oben referierten Lehren. Aufgrund der Textgattung und des Tenors des Textes von „Familiaris consortio“ sei eine unterschiedliche Interpretation des Textes für den Einzelfall nicht möglich. Da die Ehe ein sakramentales Zeichen sei, sei sie auch eine öffentliche Realität in der Kirche. Daher und aufgrund ihrer Qualifikation als göttliches Recht sei das Gewissen in dieser Hinsicht nicht letzte Entscheidungsinstanz. Es müsse dahingehend gebildet werden, dass es sich den Lehren der Kirche zur Unauflöslichkeit der Ehe füge. Die Verweigerung des Kommunionempfanges für wiederverheiratete Geschiedene sei keine Diskriminierung, sondern Treue zu Jesus. Zur Gattung des Textes ist noch anzumerken, dass es sich um einen einfachen Brief der Glaubenskongregation handelt, der aber vom Papst „gebilligt und zu veröffentlichen angeordnet“ wurde.

¹³ Vgl. Mt 19, 6 par.: „Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“ Es ist hier nicht der Platz, um über die Ausnahme hiervon, die sogenannte Unzuchtsklausel (Mt 5, 32; 19, 9), zu handeln.

8. Die Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. an den Päpstlichen Rat für die Familie¹⁴

Die 13. Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Familie stand 1997 unter dem Motto „Die Pastoral an den Geschiedenen und Wiederverheirateten“. Am 24. Januar 1997 hielt Papst JOHANNES PAUL II. eine Ansprache an die Vollversammlung. Entsprechend der Ausführungen in „Familiaris consortio“ betont er, dass die Kirche gegenüber dem schmerzlichen Leiden der Betroffenen nicht gleichgültig bleiben könne und mit unaufschiebbarer Eile handeln müsse, um die betroffenen Gläubigen zu begleiten. Durch die Taufe seien auch Wiederverheiratete in die Kirche eingegliedert und blieben dies. Zwar entstehe durch die neue eheliche Verbindung eine sittliche Unordnung, aber diese schließe Gebet und Werke tätiger Nächstenliebe als Zeugnis christlichen Glaubens dieser Menschen nicht aus. Die Kirche sehe die Not der Betroffenen und biete daher pastorale Betreuung an. Es liege an den Geistlichen, insbesondere den Pfarrern, die betroffenen Paare von der mütterlichen Zuwendung der Kirche und von der ungebrochenen Heilszusage Gottes zu überzeugen. Von besonderer Bedeutung, so der Papst, sei die christliche Erziehung der Kinder aus der zweiten Verbindung. Diese lägen der

¹⁴ CONGREGAZIONE PER LA DOTTRINA DELLA FEDE, *Sulla pastorale dei divorziati risposati. Documenti, commenti e studi*. Vatikanstadt 1998. 52-58.

Kirche ebenso sehr am Herzen wie die Kinder aus der ersten Ehe. Bezüglich dem Sakramentenempfang bietet die Ansprache nichts Neues gegenüber den bisher referierten Dokumenten.

9. Die Einführung von JOSEPH Kardinal RATZINGER¹⁵

Im Jahre 1998 edierte die Glaubenskongregation unter dem Titel „Sulla pastorale dei divorziati risposati“ einen Sammelband mit relevanten Dokumenten und Aufsätzen. Im einzelnen sind dies die hier schon referierten Texte „Familiaris consortio“, das Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe und die Ansprache von Papst JOHANNES PAUL II. an den Päpstlichen Rat für die Familie. Der zweite Teil behandelt in fünf Aufsätzen die Thematik in historischer, kanonistischer, ethischer und dogmatischer Hinsicht. Die Einleitung, die JOSEPH Kardinal RATZINGER zu diesem Sammelband schrieb, zählt mit zu den längsten Dokumenten, die lehramtlich zum Thema verfasst wurden. Der Text bringt inhaltlich zwar nichts wesentlich Neues, akzentuiert die bisherige Lehre aber stärker. So kleidet Ratzinger die lehramtliche Position in acht Thesen, die das bisher hier Gesagte nochmals verdeutlichen können:

¹⁵ Ebda., 7-31 (hier zitiert nach einer unveröffentlichten deutschen Übersetzung).

1. „Die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen befinden sich in einer Situation, die der Unauflöslichkeit der Ehe objektiv widerspricht. (...)
2. Die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen bleiben Glieder des Volkes Gottes und sollen die Liebe Christi und die mütterliche Nähe der Kirche spüren. (...)
3. Als Getaufte sind die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen berufen, aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen, insofern dies mit ihrer objektiven Situation vereinbar ist. (...)
4. Aufgrund ihrer objektiven Situation dürfen die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden und auch nicht eigenmächtig zum Tisch des Herrn hinzutreten. (...)
5. Aufgrund ihrer objektiven Situation können die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen ‚gewisse kirchliche Aufgaben nicht ausführen‘ (KKK 1650). (...)
6. Wenn wiederverheiratete geschiedene Gläubige sich trennen bzw. wie Bruder und Schwester leben, können sie zu den Sakramenten zugelassen werden. (...)
7. Die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, die subjektiv von der Ungültigkeit ihrer vorausgehenden Ehe überzeugt sind, müssen ihre Situation im ‚Forum externum‘ regeln. (...)

8. Die wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen dürfen niemals die Hoffnung verlieren, das Heil zu erlangen. (...)“

Den wiederverheirateten Geschiedenen könne ihre Situation dadurch erleichtert werden, dass ihnen verdeutlicht werde, dass es auch andere Fälle als eine staatliche Wiederheirat geben könne, aufgrund denen ein Kommunionempfang nicht möglich ist. Hinsichtlich des Ausschlusses von kirchlichen Ämtern geht RATZINGER sehr weit. Er nennt nicht nur die Unfähigkeit zur Übernahme des Patenamtes, jeglicher liturgischer oder katechetischer Dienste und der Mitgliedschaft in Räten, sondern meint auch, dass von einer Tätigkeit als Trauzeugen „abzuraten“ sei, wenngleich er konzедieren muss, dass „keine inneren Gründe dagegen“ sprechen. All diese Ausschlüsse seien keine Diskriminierung, sondern eine innere Folge der Lebenssituation der Betroffenen (konstruiert nach Art der Tatstrafe). Nur so seien Verwirrung und Ärger im Gottesvolk vermeidbar.

RATZINGER geht dann ein auf einige Einwände, die gewöhnlich gegen die lehramtliche Position vorgebracht werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang seine Ausführungen zur Anwendbarkeit der Epikie im *forum internum* oder *externum*. Dazu sagt er, Epikie und *aequitas canonica* könnten dann nicht angewendet werden, wenn es um Normen göttlichen Rechts gehe. Auch die Gewissensentscheidung des einzelnen spiele dann keine Rolle

und sei „ausnahmslos an diese Norm gebunden“. Durch das Privilegium Paulinum, das „Privilegium Petrinum“, die Ehehindernisse, die Ehenichtigkeitsgründe und die Neuerungen des Prozessrechtes des CIC/1983 werde ohnehin *oikonomia* angewendet. Im Gegensatz zur ostkirchlichen Verwässerung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe werde aber auf diese Art der Anwendung von *oikonomia* die Unauflöslichkeit der Ehe aufrechterhalten. Durch das neue Prozessrecht, das auch den Parteiaussagen unter bestimmten Bedingungen Beweiskraft zuerkennt, seien Fälle, in denen eine Ehenichtigkeit im *forum externum* nicht nachweisbar ist, ausschließbar, so dass es aus dieser Hinsicht keinen Grund für eine Epikie- bzw. *Forum-internum*-Lösung gebe. Abschließend verweist der Kardinal auf die Enzyklika „Veritatis splendor“, in deren Nr. 56 Papst JOHANNES PAUL II. pastorale Lösungen für den Fall zurückwies, dass sie im Gegensatz zu lehramtlichen Erklärungen stehen.

10. Die Erklärung des Päpstlichen Rates zur Interpretation von Gesetzestexten zum Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener¹⁶

Durch verschiedene wissenschaftliche Ansätze, die in can. 915 enthaltene Formulierung vom „hartnäckigen Verharren in schwerer Sünde“ derart auszulegen, dass sie nicht auf wiederverheiratete Geschiedene zutrifft, sah sich der Päpstliche Rat zur Interpretation von Gesetzestexten im vergangenen Jahr veranlasst, ebenfalls eine „Erklärung“ zum Thema abzugeben. Welchen Stellenwert diese hat, ist unklar aufgrund der rechtssystematischen Unbestimmtheit der Gattung einer „Erklärung“. Auffallend ist, dass zwar einerseits ein bestimmter Canon ausgelegt wird, nämlich can. 915. Nach Art. 155 der Apostolischen Konstitution „Pastor bonus“ ist der Päpstliche Rat zur Interpretation von Gesetzestexten das nach can. 16 § 1 vorgesehene Organ zur authentischen Interpretation gesamtkirchlicher Gesetze. In Angelegenheiten von schwerwiegenderer Bedeutung kann der Rat zur Interpretation auch die zuständigen Dikasterien konsultieren. In diesem Fall fand eine Absprache mit der Kongregation für die Glaubenslehre und der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung statt. Auch ist die

¹⁶ PÄPSTLICHER RAT ZUR INTERPRETATION VON GESETZESTEXTEN, *Erklärung zum Kommunionempfang wiederverheirateter Geschiedener*. Deutsch in: *L'Osservatore Romano deutsch* Nr. 28/29 vom 14. Juli 2000. 10.

im Gesetz für eine authentische Interpretation vorgehene Promulgation erfolgt. Andererseits ist der Text seiner Form nach für eine authentische Interpretation zumindest äußerst ungewöhnlich. Eine authentische Interpretation, die auch Gesetzeskraft hat, ist gewöhnlich ein *responsum* auf ein *dubium*. Nach Anführung des *dubiums* wird das *responsum* äußerst knapp formuliert. Eine Formel bezüglich päpstlicher Konfirmation und Promulgationsanweisung schließt sich an. Diese äußere Form liegt hier eindeutig nicht vor. So muss bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Äußerung eines Dikasteriums handelt, die keinen höheren Stellenwert hat als die anderen hier referierten Äußerungen.¹⁷ Eine weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit der Thematik scheint nicht ausgeschlossen.

Der Rat erklärt, aufgrund der verbindlichen Weisung Christi müssten alle von der Kommunion ausgeschlossen werden, die für ihren Empfang unwürdig sind, wie dies auch der Codex normiert. Etwas anderes würde das Recht der anderen Gläubigen verletzen, nach den Ansprüchen der Gemeinschaft der Kirche zu leben und würde Ärger hervorrufen selbst für den Fall, dass es dies de facto nicht tut, insofern es die anderen Gläubigen zum Schlechten verführe. Zur

¹⁷ Zur Thematik der Textgattung kurialer Dokumente vgl. jüngst: RICHARD PUZA, Art.: *Lehrschreiben, kirchliche*. III. *Theologie*. In: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik* Band 5, 122-124.

Erläuterung der Formulierung des Codex „sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“ nennt der Rat drei Kriterien:

1. die Schwere der Sünde in einem objektiven Sinn, der von der Anrechenbarkeit absieht,
2. das Fortdauern der sündhaften Situation und der Unwille des Sünders, etwas daran zu ändern, was bereits die geforderte Hartnäckigkeit im Verharren in der Sünde konstituiert, auch ohne ein besonders hartnäckig herausforderndes Verhalten,
3. die Offenkundigkeit der sündhaften Situation.

Einzige Möglichkeit zum Kommunionempfang sei daher eine streng enthaltsame Lebensweise der beiden neuen Ehepartner nach entsprechender Beichte. Da die Absicht, enthaltsam zu leben, im Gegensatz zur objektiv sündhaften Situation verborgen sei, könne der Kommunionempfang aber dennoch nur unter bestimmten Voraussetzungen („*remoto scandalo*“) erfolgen. Keine kirchliche Autorität sei aufgrund des göttlich-rechtlichen Charakters der entsprechenden Norm berechtigt, vom Ausschluss von der Kommunion zu dispensieren. Demnach könne es auch keine Gewissensentscheidung des einzelnen geben. Falls dennoch ein Betroffener zur Kommunion gehe, sei die Kommunionsspendung „mit Liebe“ öffentlich zu verweigern. Hier bleibt ein gewisser Widerspruch im Text, wenn einerseits notfalls eine Verweigerung der Kommunionsspendung grundsätzlich gefordert wird,

andererseits aber gesagt wird, das Urteil darüber stehe „dem verantwortlichen Priester der jeweiligen Gemeinschaft zu“, was Ausnahmen nicht ganz ausschließen würde. Abschließend bekräftigt der Rat den Wunsch nach Teilnahme der wiederverheirateten Geschiedenen am Leben der Kirche. Es gebe dafür viele mit der besonderen Situation vereinbare Möglichkeiten.

Problematisch am Text ist zum einen die nach wie vor vorhandene Unbestimmtheit der Offenkundigkeit des sündhaften Zustands. Insbesondere in anonymisierten Großstadtgemeinden wird gerade nicht von einer Offenkundigkeit in dem Sinn auszugehen sein, dass dadurch Ärgernis oder Nachahmungseffekte zu befürchten wären. Zum anderen ist aus pastoraler Sicht problematisch das geforderte Zurückweisen an der Kommunionbank.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die hier referierten Texte alle auf einer Linie liegen und heute eher weniger als mehr Ausnahmen davon dulden wollen. Lehramtlich scheint ein Sakramentenempfang auch zukünftig nur bei absoluter Enthaltbarkeit der beiden neuen Partner denkbar zu sein, nachdem die zweite Möglichkeit vom Verlassen des zweiten Partners und der Rückkehr zum ersten als gänzlich unrealistisch betrachtet werden muss.